

S A T Z U N G

über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Stühlingen-Weizen
Gewann ..Heckenweg.....

Auf Grund des § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Be-
kanntmachung vom 18.Aug.1976 (BGBl. I S. 2256) geändert am 06.07.1979
(BGBl. I S. 949) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-
Württemberg in der Fassung vom 22.Dezember 1975 (Ges.Bl. 1976 S. 1)
hat der Gemeinderat am 26. Okt. 1982 folgende Satzung beschlossen :

§ 1

Festlegung der Grenzen nach § 34 Abs.2 BBauG

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Stühl.-Weizen, Gewann
..Heckenweg... , werden gemäß § 34 Abs.2 BBauG festgelegt. Zu dem im Zu-
sammenhang bebauten Ortsteil Stühl.-Weizen. gehören die Grundstücke
Flst.Nr. 1380/3, 1380/4, 1378/1 und 1378/östlicher Teil

§ 2

Grenzen

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Stühl.-Weizen, Gewann
~~Heckenweg~~ Heckenweg, sind in der dieser Satzung als Anlage beigefügten Karte
dargestellt. Lageplan M= 1:1.500

§ 3

Der Satzungsbereich wird als allgemeines Wohngebiet nach der Bau-
nutzungsverordnung eingestuft. (WA)

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung in Kraft.
Stühlingen..... , den 26. Oktober 1982

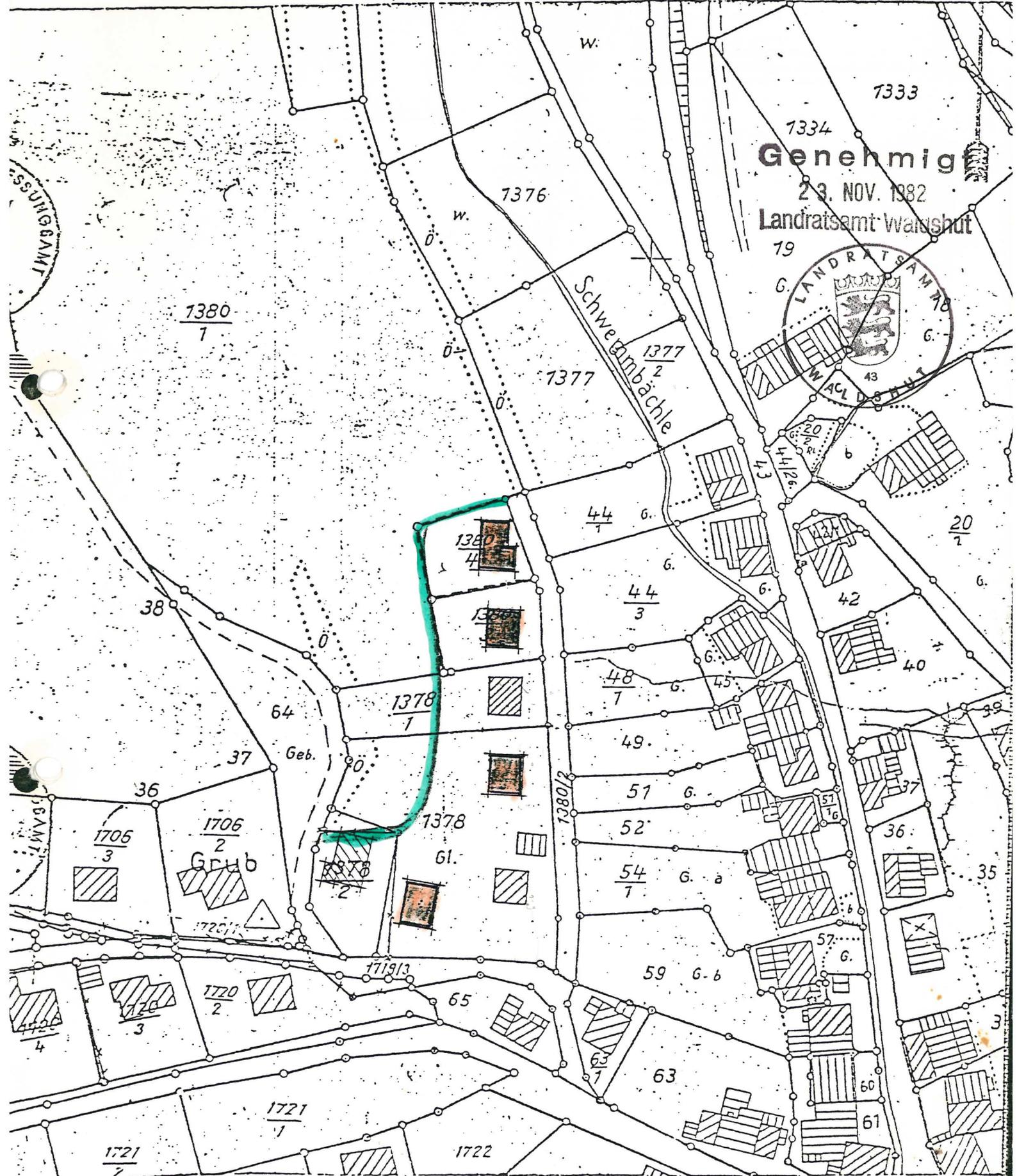
Genehmigt

23. NOV. 1982

Landratsamt Waldshut



Bürgermeister - Stellvertreter



Genehmigung
23. NOV. 1982
Landratsamt Walschut



Grenze } bestehenbleibend
 } wegfallend